

TE Bvwg Erkenntnis 2017/10/4 W208 2167116-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.2017

Entscheidungsdatum

04.10.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GEG §6 Abs1

GEG §6a Abs1

GEG §7 Abs4

GGG Art.1 §32 TP1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GEG § 6 heute
 2. GEG § 6 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 3. GEG § 6 gültig von 01.01.2017 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
 4. GEG § 6 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
 5. GEG § 6 gültig von 14.01.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
 6. GEG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
 7. GEG § 6 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
 8. GEG § 6 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
 9. GEG § 6 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
 10. GEG § 6 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
 11. GEG § 6 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

12. GEG § 6 gültig von 01.08.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

1. GEG § 6a heute
2. GEG § 6a gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6a gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 6a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
6. GEG § 6a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

1. GEG § 7 heute
2. GEG § 7 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 7 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
4. GEG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 7 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
6. GEG § 7 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
7. GEG § 7 gültig von 01.03.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
8. GEG § 7 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
9. GEG § 7 gültig von 12.07.1997 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1997
10. GEG § 7 gültig von 01.01.1988 bis 11.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 646/1987

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W208 2167116-1/3E

W208 2167248-1/2E

W208 2167249-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerden der XXXX, SLOWAKEI, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. XXXX, SLOWAKEI, gegen die Bescheide der PRÄSIDENTIN DES HANDELSGERICHTES WIEN vom 12.06.2017, Jv 1449/17g-33, Jv 2741/17g-33 und Jv 2742/17d-33 betreffend Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerden der römisch 40, SLOWAKEI, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. römisch 40, SLOWAKEI, gegen die Bescheide der PRÄSIDENTIN DES HANDELSGERICHTES WIEN vom 12.06.2017, Jv 1449/17g-33, Jv 2741/17g-33 und Jv 2742/17d-33 betreffend Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt:

A)

I. Der Beschwerde gegen den Bescheid vom 12.06.2017, Jv 1449/17g-33 wird gemäß § 28 Abs 2 VwGVG Berechtigung zuerkannt und der Bescheid behoben. römisch eins. Der Beschwerde gegen den Bescheid vom 12.06.2017, Jv 1449/17g-33 wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG Berechtigung zuerkannt und der Bescheid behoben.

II. Die Beschwerde gegen den Bescheid vom 12.06.2017, Jv 2741/17g-33 wird gemäß § 28 Abs 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. römisch zwei. Die Beschwerde gegen den Bescheid vom 12.06.2017, Jv 2741/17g-33 wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde gegen den Bescheid vom 12.06.2017, Jv 2742/17d-33 wird gemäß § 28 Abs 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. römisch zwei. Die Beschwerde gegen den Bescheid vom 12.06.2017, Jv 2742/17d-33 wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Das Grundverfahren

1.1. Im Grundverfahren (GZ 53 Cg 16/11s) brachte die beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) am 15.09.2009 eine Klage beim Handelsgericht WIEN (im Folgenden: HG) ein, in der sie zusammengefasst einen Betrag von € 861.573,58 zuzüglich Zinsen begehrte. Weiters stellte sie ein Eventualbegehren indem sie im Wesentlichen die Feststellung begehrte, dass die Beklagte zur Tätigkeit eines weiteren Lohnherstellungsumsatzes iHv zumindest €

1.723.147,15 mit ihr verpflichtet sei.

Die bP entrichtete für diese Klage am 11.11.2009 unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von € 861.574,-- eine Pauschalgebühr (PG) gem. TP 1 GGG iHv insgesamt € 12.507,-- (zusammengesetzt aus der PG gem. TP 1 GGG € 12.093,-- plus € 6,-- gem. § 6 Abs 1 GEG, plus der Einhebungsgebühr von € 8,-- gem.§ 6a Abs 1 GEG, plus einem Mehrbetrag von € 400,-- gem. § 31 GGG, jeweils in der damals gültigen Fassung BGBl. I Nr. 24/2007) aufgrund eines rechtskräftigen Zahlungsauftrages vom 02.11.2009 nachdem eine entsprechende Lastschriftanzeige iHv € 12.093,-- zuvor nicht durch Einzug berichtet wurde.Die bP entrichtete für diese Klage am 11.11.2009 unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von € 861.574,-- eine Pauschalgebühr (PG) gem. TP 1 GGG iHv insgesamt € 12.507,-- (zusammengesetzt aus der PG gem. TP 1 GGG € 12.093,-- plus € 6,-- gem. Paragraph 6, Absatz eins, GEG, plus der Einhebungsgebühr von € 8,-- gem. Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG, plus einem Mehrbetrag von € 400,-- gem. Paragraph 31, GGG, jeweils in der damals gültigen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2007,) aufgrund eines rechtskräftigen Zahlungsauftrages vom 02.11.2009 nachdem eine entsprechende Lastschriftanzeige iHv € 12.093,-- zuvor nicht durch Einzug berichtet wurde.

1.2. Mit Urteil vom 21.12.2011, 53 Cg 16/11s, wurde sowohl das Hauptklagebegehren als auch das Eventualbegehren vom HG abgewiesen, wogegen die bP am 01.02.2012 Berufung beim Oberlandesgericht WIEN (OLG) erhob.

Die bP entrichtete für diese Berufung am 03.12.2012 unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von € 861.574,-- eine Pauschalgebühr gem. TP 2 GGG iHv € 19.129,-- mittels Genehmigung eines entsprechenden Gebühreneinzuges. Ein Zahlungsauftrag war daher nicht mehr notwendig.

1.3. Mit Urteil des OLG vom 13.04.2012, GZ 30 R 8/12k-42, wurde der Berufung keine Folge gegeben, wogegen die bP am 01.06.2012 außerordentliche Revision an den Obersten Gerichtshof (OGH) erhob, welcher mit Beschluss des OGH vom 22.06.2012, 6 Ob 116/12w, mangels der Voraussetzungen des§ 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen wurde.1.3. Mit Urteil des OLG vom 13.04.2012, GZ 30 R 8/12k-42, wurde der Berufung keine Folge gegeben, wogegen die bP am 01.06.2012 außerordentliche Revision an den Obersten Gerichtshof (OGH) erhob, welcher mit Beschluss des OGH vom 22.06.2012, 6 Ob 116/12w, mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen wurde.

Die bP entrichtete für diese ao Revision bis dato noch keine Pauschalgebühr gem. TP 3 GGG.

2. Mit Zahlungsaufträgen (Mandatsbescheiden) vom 02.12.2016 schrieb die Kostenbeamtin des HG für die Präsidentin des Handelsgerichtes WIEN (im Folgenden: belangte Behörde) – nach einer Beanstandung durch die Revisorin des OLG unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von € 1.723.148,--

2.1. eine restliche Pauschalgebühr für die Klage gem. TP 1 von €

10.339,-- zuzüglich einer Einhebungsgebühr von € 8,-- gem.§ 6a Abs 1 GEG, in Summe € 10.347,-- (VNR 4);10.339,-- zuzüglich einer Einhebungsgebühr von € 8,-- gem. Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG, in Summe € 10.347,-- (VNR 4);

2.2. eine restliche Pauschalgebühr für die Berufung vom 01.02.2012 gem. TP 2 von € 15.508,-- zuzüglich einer Einhebungsgebühr von €

8,-- gem. § 6a Abs 1 GEG, in Summe € 15.516,-- (VNR 5);8,-- gem. Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG, in Summe € 15.516,-- (VNR 5);

2.3. eine Pauschalgebühr für die ao Revision vom 01.06.2012 gem. TP 3 von € 46.183,-- zuzüglich einer Einhebungsgebühr von € 8,-- gem. § 6a Abs 1 GEG, in Summe € 46.191,-- (VNR 6) 2.3. eine Pauschalgebühr für die ao Revision vom 01.06.2012 gem. TP 3 von € 46.183,-- zuzüglich einer Einhebungsgebühr von € 8,-- gem. Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG, in Summe € 46.191,-- (VNR 6)

der bP vor.

3. Dagegen erhob die bP fristgerecht - nachdem die Zahlungsaufträge an den neuen Rechtsvertreter der bP am 24.02.2017 neuerlich - zugestellt wurden, am 07.03.2017 Vorstellung, welche der Präsidentin des HG zur Entscheidung vorgelegt wurde.

4. Mit Bescheiden vom 12.06.2017 wurden (nachdem die davor erlassenen Mandatsbescheide ex lege außer Kraft getreten waren) drei neue Zahlungsaufträge erlassen und der bP

4.1. eine restliche Pauschalgebühr für die Klage gem. TP 1 von €

10.339,-- zuzüglich einer Einhebungsgebühr von € 8,-- gem. § 6a Abs 1 GEG, in Summe € 10.347,-- (VNR 4 bzw. Jv 1449/17g-33) 10.339,-- zuzüglich einer Einhebungsgebühr von € 8,-- gem. Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG, in Summe € 10.347,-- (VNR 4 bzw. Jv 1449/17g-33)

4.2. eine restliche Pauschalgebühr für die Berufung vom 01.02.2012 gem. TP 2 von € 15.508,-- zuzüglich einer Einhebungsgebühr von €

8,-- gem. § 6a Abs 1 GEG, in Summe € 15.516,-- (VNR 5 bzw. Jv 2741/17g-33) 8,-- gem. Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG, in Summe € 15.516,-- (VNR 5 bzw. Jv 2741/17g-33);

4.3. eine Pauschalgebühr für die ao Revision vom 01.06.2012 gem. TP 3 von € 46.183,-- zuzüglich einer Einhebungsgebühr von € 8,-- gem. § 6a Abs 1 GEG, in Summe € 46.191,-- (VNR 6 bzw. Jv 2742/17d-33) 4.3. eine Pauschalgebühr für die ao Revision vom 01.06.2012 gem. TP 3 von € 46.183,-- zuzüglich einer Einhebungsgebühr von € 8,-- gem. Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG, in Summe € 46.191,-- (VNR 6 bzw. Jv 2742/17d-33)

vorgeschrieben.

In der Begründung wird nach Darlegung des Sachverhaltes im Wesentlichen angeführt, dass sich die Pauschalgebühren bzw. Restbeträge aus dem ihm Eventualbegehren (Feststellungsbegehren) angeführten Geldbetrag von € 1.723.148,-- ergeben, der gem. § 14 GGG als Bemessungsgrundlage heranzuziehen gewesen sei. In der Begründung wird nach Darlegung des Sachverhaltes im Wesentlichen angeführt, dass sich die Pauschalgebühren bzw. Restbeträge aus dem ihm Eventualbegehren (Feststellungsbegehren) angeführten Geldbetrag von € 1.723.148,-- ergeben, der gem. Paragraph 14, GGG als Bemessungsgrundlage heranzuziehen gewesen sei.

Daraus errechne sich nach TP 1 GGG eine Pauschalgebühr von €

22.432,-- (€ 1.723.148,-- x 1,2 % = € 20.678,-- zuzüglich € 1.754,--

= € 22.432,--, abzüglich der bereits entrichteten € 12.093,-- ergebe

den Restbetrag von € 10.339,--);

nach TP 2 GGG eine Pauschalgebühr von € 34.637,-- (€ 1.723.148,-- x 1,8 % = € 31.017,-- zuzüglich € 3.620,-- = € 34.637,--, abzüglich der bereits entrichteten € 19.129,-- ergebe den Restbetrag von €

15.508,--) und

nach TP 3 GGG eine Pauschalgebühr von € 46.183,-- (€ 1.723.148,-- x 2,4 % = € 41.356,-- zuzüglich € 4.827,-- = € 46.183,--).

5. Gegen diese Bescheide (zugestellt am 23.06.2017) richtet sich die am 18.07.2017 bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde der bP, mit der die ersatzlose Aufhebung der Zahlungsaufträge beantragt wurde.

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass gem. § 14 GGG iVm § 56 Abs 2 JN der Streitwert für das Eventualbegehren mit höchstens € Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass gem. Paragraph 14, GGG in Verbindung mit Paragraph 56, Absatz 2, JN der Streitwert für das Eventualbegehren mit höchstens €

5.000,-- zu bewerten und daher der im Hauptbegehren angeführte Betrag € 861.574,-- ausschlaggebend sei. Die

belangte Behörde selbst habe die Pauschalgebühren mit rechtskräftigem Zahlungsauftrag vom 02.11.2009 von dieser Bemessungsgrundlage berechnet und seien diese entrichtet worden. Nach dem Grundsatz "ne bis in idem" könne daher keine weitere Gebühr vorgeschrieben werden. Auch die Gebühr für die ao Rev sei von € 861.574,-- zu berechnen.

6. Mit Schreiben vom 04.08.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerden und den gegenständlichen Verwaltungsakt – ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen – dem BVwG zu Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der in den Punkten I.1. und I.4. angeführte Sachverhalt wird festgestellt. Insb. wird festgestellt, dass das Grundverfahren mit der Klage der bP am 15.09.2009 begann, die ein Hauptbegehren - das den Streitwert mit € 861.573,58 auswies - sowie ein Feststellungsbegehren - Feststellung einer Verpflichtung zur Tätigkeit eines weiteren Umsatzes von zumindest € 1.723.147,15 - als Eventualbegehren enthielt. Der in den Punkten römisch eins.1. und römisch eins.4. angeführte Sachverhalt wird festgestellt. Insb. wird festgestellt, dass das Grundverfahren mit der Klage der bP am 15.09.2009 begann, die ein Hauptbegehren - das den Streitwert mit € 861.573,58 auswies - sowie ein Feststellungsbegehren - Feststellung einer Verpflichtung zur Tätigkeit eines weiteren Umsatzes von zumindest € 1.723.147,15 - als Eventualbegehren enthielt.

Mit der Entscheidung des OGH vom 22.06.2012 wurde das Grundverfahren rechtskräftig beendet.

Hinsichtlich der zu entrichtenden Pauschalgebühr zu TP 1 (für die Klage in erster Instanz) erging am 02.11.2009 ein rechtskräftiger Zahlungsauftrag, dem von der bP nachgekommen wurde. Die Kostenbeamtin des HG berücksichtigte bei ihrer Berechnung der Pauschalgebühr - obwohl in der Klage unmissverständlich auch ein Eventualbegehren über € 1.723.147,15 angeführt ist - nur den Streitwert des Hauptbegehrens und ging von einer Bemessungsgrundlage von € 861.574,-- aus, was sich aus der Höhe der Vorschreibung der PG gem. TP 1 GGG iHv € 12.093,-- (= 1,2 % plus € 1.754,--) zwanglos ergibt.

Im Spruch des rechtskräftigen Bescheides (Zahlungsauftrages) der Kostenbeamtin vom 02.11.2009 ist die Streitsache mit der Geschäftszahl sowie der klagenden und beklagten Partei eindeutig bezeichnet, jedoch keine Bemessungsgrundlage genannt, sondern nur die zu zahlende Pauschalgebühr.

Hinsichtlich der Pauschalgebühr zu TP 2 (Berufung) lag und liegt kein rechtskräftiger Zahlungsauftrag vor. Das Berufungsinteresse betrug € 1.723.147,15 (Arg: " wird vollinhaltlich angefochten ", Seite 6 der Klage). Die bP erteilte eine Einzugsermächtigung für die PG ausgehend von einer Bemessungsgrundlage von € 861.574,--.

Das Revisionsinteresse für die ao. Revision an den OGH betrug €

1.723.147,15 (Seite 12 der ao Rev).

Die Zahlungsaufträge hinsichtlich der restlichen Pauschalgebühren zu TP 1 und TP 2 sowie zu TP 3 – nunmehr ausgehend von einer Bemessungsgrundlage von € 1.723.148,-- die in den Bescheiden auch ausdrücklich angeführt ist - wurden am 02.12.2016 erlassen und spätestens am 24.02.2017 zugestellt.

Die mit den angefochtenen Zahlungsaufträgen (Bescheiden) vorgeschriebenen restlichen Pauschalgebühren gem TP 1 und TP 2 wurden bis dato ebensowenig beglichen wie die vorgeschriebene Pauschalgebühr nach TP 3.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Verfahrensgang und zum rechtserheblichen Sachverhalt konnten unmittelbar aufgrund der Aktenlage erfolgen und sind unbestritten.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zulässigkeit und Verfahren

Die Beschwerde(n) wurde gemäß § 7 Abs 4 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) innerhalb der Frist von vier Wochen bei der belangten Behörde eingebracht. Es liegen auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit der Beschwerde(n) vor. Die Beschwerde(n) wurde gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) innerhalb der Frist von vier Wochen bei der belangten Behörde eingebracht. Es liegen auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit der Beschwerde(n) vor.

Die angefochtenen Bescheide bzw. Beschwerden stehen in einem sachlichen Zusammenhang und werden die Verfahren daher gem. § 39 Abs. 2 AVG iVm § 17 VwGVG aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis verbunden und gemeinsam entschieden. Die angefochtenen Bescheide bzw. Beschwerden stehen in einem sachlichen Zusammenhang und werden die Verfahren daher gem. Paragraph 39, Absatz 2, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis verbunden und gemeinsam entschieden.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GEG bzw. im GGG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GEG bzw. im GGG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 28 Abs 2 VwGVG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1). Das Verwaltungsgericht hat gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Ziffer eins,).

Gemäß § 24 Abs 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags – der hier ohnehin nicht vorliegt - von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Art 6 EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305; 11.01.2016, Ra 2015/16/0132). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Art 47 der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG entfallen und ist auch die Rechtsfrage nicht derart komplex, dass es zu deren Erörterung einer mündlichen Verhandlung bedürfte. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags – der hier ohnehin nicht vorliegt - von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Artikel 6, EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305; 11.01.2016, Ra 2015/16/0132). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Artikel 47, der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen und ist auch die Rechtsfrage nicht derart komplex, dass es zu deren Erörterung einer mündlichen Verhandlung bedürfte.

Zu A)

3.2. Gesetzliche Grundlagen

Gem. § 14 GGG idFBGBl. 501/1984 ist Bemessungsgrundlage, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird, der Wert des Streitgegenstandes nach den Bestimmungen der §§ 54 bis 60 JN. Gem. Paragraph 14, GGG in der Fassung Bundesgesetzblatt 501 aus 1984, ist Bemessungsgrundlage, soweit nicht im Folgenden etwas anderes

bestimmt wird, der Wert des Streitgegenstandes nach den Bestimmungen der Paragraphen 54 bis 60 JN.

§ 56 JN idFBGBl. I Nr. 52/2009 lautet (Auszug, Hervorhebungen durch BVwG): Paragraph 56, JN in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 52 aus 2009, lautet (Auszug, Hervorhebungen durch BVwG):

"(1) Erbietet sich der Kläger an Stelle der angesprochenen Sache eine bestimmte Geldsumme anzunehmen oder stellt er ein alternatives Begehren auf Zuerkennung einer Geldsumme, so ist die in der Klage angegebene Geldsumme für die Beurteilung der Zuständigkeit und für die Besetzung des Gerichtes (§ 7a) maßgebend."(1) Erbietet sich der Kläger an Stelle der angesprochenen Sache eine bestimmte Geldsumme anzunehmen oder stellt er ein alternatives Begehren auf Zuerkennung einer Geldsumme, so ist die in der Klage angegebene Geldsumme für die Beurteilung der Zuständigkeit und für die Besetzung des Gerichtes (Paragraph 7 a,) maßgebend.

(2) In allen anderen Fällen hat der Kläger den Wert eines nicht in einem Geldbetrag bestehenden vermögensrechtlichen Streitgegenstandes in der Klage anzugeben. Dies gilt insbesondere auch in Ansehung von Feststellungsklagen. Unterlässt der Kläger eine Bewertung in einer Klage, so gilt der Betrag von 5 000 Euro als Streitwert. []"

Gem. § 15 Abs 3a GGG idFBGBl. I Nr. 24/2007 bildet, wenn ein Geldbetrag in anderer Weise als in einem Leistungsbegehren, etwa durch ein Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren, Gegenstand einer Klage ist, - ungeachtet einer Bewertung durch den Kläger nach § 56 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm – dieser Geldbetrag die Bemessungsgrundlage. Gem. Paragraph 15, Absatz 3 a, GGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2007, bildet, wenn ein Geldbetrag in anderer Weise als in einem Leistungsbegehren, etwa durch ein Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren, Gegenstand einer Klage ist, - ungeachtet einer Bewertung durch den Kläger nach Paragraph 56, Absatz 2, der Jurisdiktionsnorm – dieser Geldbetrag die Bemessungsgrundlage.

Gem. TP 1 GGG, BGBl. Nr. 501/1984 idFBGBl. I Nr. 75/2009 beträgt die Pauschalgebühr in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes von über € 363.360,-- 1,2% vom jeweiligen Streitwert zuzüglich € 1.754,--. Gem. TP 1 GGG, Bundesgesetzblatt Nr. 501 aus 1984, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 75 aus 2009, beträgt die Pauschalgebühr in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes von über € 363.360,-- 1,2% vom jeweiligen Streitwert zuzüglich € 1.754,--.

Gem. TP 2 GGG, BGBl. Nr. 501/1984 idFBGBl. I Nr. 35/2012 beträgt die Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Berufungsinteresse von über € 350.000,-- 1,8% vom jeweiligen Berufungsinteresse zuzüglich € 3.620,--. Gem. TP 2 GGG, Bundesgesetzblatt Nr. 501 aus 1984, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 35 aus 2012, beträgt die Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Berufungsinteresse von über € 350.000,-- 1,8% vom jeweiligen Berufungsinteresse zuzüglich € 3.620,--.

Gem. TP 3 BGBl. Nr. 501/1984 idFBGBl. I Nr. 35/2012 beträgt die Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Revisionsinteresse von über € 350.000,-- 2,4% vom jeweiligen Berufungsinteresse zuzüglich € 4.827,-. Gem. TP 3 Bundesgesetzblatt Nr. 501 aus 1984, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 35 aus 2012, beträgt die Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Revisionsinteresse von über € 350.000,-- 2,4% vom jeweiligen Berufungsinteresse zuzüglich € 4.827,--.

Die relevanten Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes (GEG) lauten (Auszug, Hervorhebungen durch BVwG):

"§ 7 [] (4) Die Bundesministerin für Justiz kann unrichtige Entscheidungen im Verfahren zur Einbringung von Amts wegen aufheben oder abändern, nach Ablauf der Verjährungsfrist (§ 8) sowie Bescheide über die Verhängung einer Ordnungs- oder Mutwillensstrafe aber nur zu Gunsten des Zahlungspflichtigen. []"§ 7 [] (4) Die Bundesministerin für Justiz kann unrichtige Entscheidungen im Verfahren zur Einbringung von Amts wegen aufheben oder abändern, nach Ablauf der Verjährungsfrist (Paragraph 8,) sowie Bescheide über die Verhängung einer Ordnungs- oder Mutwillensstrafe aber nur zu Gunsten des Zahlungspflichtigen. []

§ 8. (1) Der Anspruch des Bundes auf Entrichtung der Beträge nach § 1, ausgenommen jener nach § 1 Z 3 und 6, verjährt in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und die Person des Zahlungspflichtigen feststeht, frühestens jedoch mit rechtskräftiger Beendigung des Grundverfahrens. Paragraph 8, (1) Der Anspruch des Bundes auf Entrichtung der Beträge nach Paragraph eins,,

ausgenommen jener nach Paragraph eins, Ziffer 3 und 6, verjährt in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und die Person des Zahlungspflichtigen feststeht, frühestens jedoch mit rechtskräftiger Beendigung des Grundverfahrens.

(2) Die Verjährung wird durch die Aufforderung zur Zahlung, die Einbringung eines Ansuchens um Stundung oder Nachlass und durch jede Eintreibungshandlung unterbrochen; diesfalls ist die Dauer eines Rechtsmittelverfahrens in die Verjährungszeit nicht einzurechnen. [

]"

3.3. Beurteilung des konkreten Sachverhaltes

3.3.1. Strittig ist in den vorliegenden Beschwerdefällen, ob die nach Einbringung der Klage (2009) bzw. der Berufung (2012) im Grundverfahren erfolgte nachträgliche Vorschreibung restlicher Pauschalgebühren gem. TP 1 bzw. TP 2 rechtskonform erfolgt ist oder nicht und welche Bemessungsgrundlagen für diese Vorschreibungen und jene für die außerordentliche Revision an den OGH (2012) gem. TP 3 heranzuziehen sind.

Die bP ist der Meinung, dass zu TP 1 und TP 2 eine rechtskräftige Vorschreibung der Pauschalgebühren aus 2009 bzw. 2012 vorliege, diese beglichen worden seien und daher aufgrund des Grundsatzes "ne bis in idem" keine Nachforderung in derselben Sache erfolgen dürfe.

Darüber hinaus sei der Streitwert des Eventualbegehrens, mangels Bewertung durch die bP gem. § 56 Abs. 2 JN mit höchstens € 5.000,-- zu bewerten, sodass als Bemessungsgrundlage nur der im Hauptbegehren genannte Betrag von € 861.574,-- (der auch damals von der Kostenbeamtin herangezogen worden sei) in Frage komme. Darüber hinaus sei der Streitwert des Eventualbegehrens, mangels Bewertung durch die bP gem. Paragraph 56, Absatz 2, JN mit höchstens € 5.000,-- zu bewerten, sodass als Bemessungsgrundlage nur der im Hauptbegehren genannte Betrag von € 861.574,-- (der auch damals von der Kostenbeamtin herangezogen worden sei) in Frage komme.

3.3.2. Das BVwG hält zum Vorbringen hinsichtlich der Bewertung des unstrittig eingebrachten Eventualbegehrens in der Klage vom 15.09.2009 auf Feststellung eines weiteren Lohnherstellungsumsatzes iHv zumindest € 1.723.147,15 fest, dass gem § 15 Abs 3a GGG bei einem Feststellungsbegehren, ungeachtet des § 56 Abs 2 JN, dieser Geldbetrag als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist. Auf Klagen betreffend die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer ziffernmäßigen Geldforderung ist nach der Rechtsprechung nicht die Bewertungsvorschrift des § 56 Abs. 2 JN anzuwenden, sondern die Höhe der Geldforderung als Bemessungsgrundlage heranzuziehen (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Zivilverfahrens-Novelle 2004, 613 BlgNR 22. GP, 26, und die dort zitierte hg. Rechtsprechung; weiters VwGH 23.03.2006, 2003/16/0505; 26.06.2014, Ro 2014/16/0033; 30.03.2017, Ra 2017/16/0033). 3.3.2. Das BVwG hält zum Vorbringen hinsichtlich der Bewertung des unstrittig eingebrachten Eventualbegehrens in der Klage vom 15.09.2009 auf Feststellung eines weiteren Lohnherstellungsumsatzes iHv zumindest € 1.723.147,15 fest, dass gem Paragraph 15, Absatz 3 a, GGG bei einem Feststellungsbegehren, ungeachtet des Paragraph 56, Absatz 2, JN, dieser Geldbetrag als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist. Auf Klagen betreffend die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer ziffernmäßigen Geldforderung ist nach der Rechtsprechung nicht die Bewertungsvorschrift des Paragraph 56, Absatz 2, JN anzuwenden, sondern die Höhe der Geldforderung als Bemessungsgrundlage heranzuziehen vergleiche die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Zivilverfahrens-Novelle 2004, 613 BlgNR 22. GP, 26, und die dort zitierte hg. Rechtsprechung; weiters VwGH 23.03.2006, 2003/16/0505; 26.06.2014, Ro 2014/16/0033; 30.03.2017, Ra 2017/16/0033).

Als Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden, dass die Heranziehung des im Eventualbegehren angeführten Geldbetrages als Bemessungsgrundlage (gerundet: € 1.723.148,--) rechtskonform war bzw. ist.

3.3.3. Zum Argument, dass nicht zweimal in derselben Sache entschieden werden dürfe ("ne bis in idem") ist festzuhalten, dass es sich beim Zahlungsauftrag gem. § 6 GEG um einen Bescheid handelt, der der formellen Rechtskraft fähig ist. Mit anderen Worten steht ein rechtskräftiger Zahlungsauftrag der Erlassung eines weiteren Zahlungsauftrages entgegen (VwGH 23.11.2005, 2005/16/0122 unter Verweis auf VfGH 26.09.1984, B 434/78, VfSlg 10.142). Auch für Zahlungsaufträge gilt daher der Grundsatz "ne bis in idem" (Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren, 12. Auflage, in E.8 zu § 6a GEG). Voraussetzung ist allerdings, dass es sich "um dieselbe Sache" handelt (VwGH 25.01.2007, 2006/16/0105). 3.3.3. Zum Argument, dass nicht zweimal in derselben Sache entschieden werden dürfe ("ne bis in idem") ist festzuhalten, dass es sich beim Zahlungsauftrag gem. Paragraph 6, GEG um einen Bescheid handelt, der der

formellen Rechtskraft fähig ist. Mit anderen Worten steht ein rechtskräftiger Zahlungsauftrag der Erlassung eines weiteren Zahlungsauftrages entgegen (VwGH 23.11.2005, 2005/16/0122 unter Verweis auf VfGH 26.09.1984, B 434/78, VfSlg 10.142). Auch für Zahlungsaufträge gilt daher der Grundsatz "ne bis in idem" (Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren, 12. Auflage, in E.8 zu Paragraph 6 a, GEG). Voraussetzung ist allerdings, dass es sich "um dieselbe Sache" handelt (VwGH 25.01.2007, 2006/16/0105).

Im vorliegenden Fall war Sache des rechtskräftigen ersten Zahlungsauftrages vom 02.11.2009 unstrittig die Klage vom 15.09.2009, die sowohl ein Hauptbegehren (gerundet: € 861.574,--) als auch ein Eventualbegehren (gerundet: € 1.723.148,--) enthielt. Für diese Klage wurde nach dem Spruch des Bescheides eine Pauschalgebühr iHv € 12.093,-- gem. TP 1 vorgeschrieben. Die dahinter liegende Berechnung der Gebühr nach der Bemessungsgrundlage von € 861.574,-- ist zwar nachvollziehbar geht aber aus dem Spruch nicht hervor und weist der Bescheid auch keine nähere Begründung auf.

Wenn die belangte Behörde (die Präsidentin des HG) nun in derselben Sache – nachdem sie ihren Irrtum bemerkt hat – noch einmal abspricht und eine höhere (restliche) Pauschalgebühr (hier: € 10.339,-- errechnet aus einer Pauschalgebühr gem. TP 1 iHv € 22.432,--) aufgrund der richtigerweise heranzuziehenden höheren Bemessungsgrundlage (hier: € 1.723.148,--) des Eventualbegehrens verhängt, belastet sie ihren nunmehrigen Bescheid (12.06.2017, Jv 1449/17g-33) mit Rechtswidrigkeit, weil sie in der derselben Sache noch einmal entschieden hat, obwohl ein rechtskräftiger Bescheid (02.11.2009, 53 Cg 16/11s – VNR 2) vorlag.

Daran, dass es sich um dieselbe Sache (Klage) handelt, kann kein Zweifel bestehen, da es sich nicht um eine nachträgliche Klagsausdehnung durch das Eventualbegehren handelt (die nach § 18 Abs 2 Z 2 GGG zu bewerten und die Gebühr folglich neu zu berechnen wäre), sondern das Eventualbegehren von Anfang an Bestandteil der Klage war. Daran, dass es sich um dieselbe Sache (Klage) handelt, kann kein Zweifel bestehen, da es sich nicht um eine nachträgliche Klagsausdehnung durch das Eventualbegehren handelt (die nach Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer 2, GGG zu bewerten und die Gebühr folglich neu zu berechnen wäre), sondern das Eventualbegehren von Anfang an Bestandteil der Klage war.

Im Übrigen ist auf die Bestimmung des § 7 Abs 4 GEG hinzuweisen, wonach innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8 GEG) nur die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Justiz unrichtige rechtskräftige Entscheidungen im Verfahren zur Einbringung von Amts wegen aufheben oder abändern kann. Verjährung wurde nicht behauptet und kann auch von Amts wegen nicht festgestellt werden, da das Grundverfahren (erst) mit Rechtskraft des OHG-Urteils vom 22.06.2012 beendet wurde und die gegenständlichen Eintreibungshandlungen noch innerhalb der Verjährungsfrist von 5 Jahren erfolgt sind. Im Übrigen ist auf die Bestimmung des Paragraph 7, Absatz 4, GEG hinzuweisen, wonach innerhalb der Verjährungsfrist (Paragraph 8, GEG) nur die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Justiz unrichtige rechtskräftige Entscheidungen im Verfahren zur Einbringung von Amts wegen aufheben oder abändern kann. Verjährung wurde nicht behauptet und kann auch von Amts wegen nicht festgestellt werden, da das Grundverfahren (erst) mit Rechtskraft des OHG-Urteils vom 22.06.2012 beendet wurde und die gegenständlichen Eintreibungshandlungen noch innerhalb der Verjährungsfrist von 5 Jahren erfolgt sind.

3.3.4. Zur Vorschreibung der restlichen Pauschalgebühr nach TP 2 und der Pauschalgebühr nach TP 3 ist hingegen festzustellen, dass von vornherein kein Zahlungsauftrag (Bescheid) vorliegt und kann der Grundsatz "ne bis in idem" schon von daher nicht zur Anwendung kommen, sodass der Vorschreibung der Gebühren kein rechtliches Hindernis entgegensteht.

Einer Lastschriftanzeige kommt keine Rechtskraftwirkung zu (VwGH 16.12.1999, 98/16/0088, 04.12.2003, 2003, 2003/16/0122) und ist es damit zulässig im Zahlungsauftrag einen höheren Gebührenbetrag als in der Lastschriftanzeige vorzuschreiben (Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren, 12. Auflage, in E.3 zu § 6a GEG). Einer Lastschriftanzeige kommt keine Rechtskraftwirkung zu (VwGH 16.12.1999, 98/16/0088, 04.12.2003, 2003, 2003/16/0122) und ist es damit zulässig im Zahlungsauftrag einen höheren Gebührenbetrag als in der Lastschriftanzeige vorzuschreiben (Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren, 12. Auflage, in E.3 zu Paragraph 6 a, GEG).

Gleiches gilt bei einer Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. der Zulassung des Abbuchungsvorganges, ohne dass ein Zahlungsauftrag vorliegt (VwGH 18.09.2003, 2000/16/0700). Die auf einem allfälligen Versehen beruhende nur teilweise Einziehung der Gerichtsgebühren entfaltete keine Rechtskraftwirkung, sodass die Justizverwaltungsbehörde nicht daran gehindert war, die restlichen Gerichtsgebühren innerhalb der Verjährungsfrist des § 8 GEG vorzuschreiben.

und einzubringen (VwGH 18.09.2007, 2007/16/0140). Gleiches gilt bei einer Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. der Zulassung des Abbuchungsvorganges, ohne dass ein Zahlungsauftrag vorliegt (VwGH 18.09.2003, 2000/16/0700). Die auf einem allfälligen Versehen beruhende nur teilweise Einziehung der Gerichtsgebühren entfaltete keine Rechtskraftwirkung, sodass die Justizverwaltungsbehörde nicht daran gehindert war, die restlichen Gerichtsgebühren innerhalb der Verjährungsfrist des Paragraph 8, GEG vorzuschreiben und einzubringen (VwGH 18.09.2007, 2007/16/0140).

Die Vorschreibung der restlichen Gebühr nach TP 2 (Bescheid vom 12.06.2017, Jv 2741/17g-33) und der Gebühr nach TP 3 (12.06.2017, Jv 2742/17d-33) auf Basis der höheren Bemessungsgrundlage von €

1.723.148,-- (Berufungsinteresse bzw. Revisionsinteresse) ist somit rechtskonform erfolgt.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die oben dargestellten Grundsatzentscheidungen des VwGH wird verwiesen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die oben dargestellten Grundsatzentscheidungen des VwGH wird verwiesen.

Schlagworte

ersatzlose Behebung, Gerichtsgebühren - Bemessungsgrundlage,
Klagebegehren, ne bis in idem, Pauschalgebührenauflegung,
Rechtskraft, Zahlungsauftrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W208.2167116.1.00

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at